

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 4 (1853)
Heft: 2

Artikel: Iseltwaldkantonement : Bericht an die Finanzdirektion Abtheilung Domänen und Forsten vom 12. Juni 1850
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Holzproduktion zur Holzkonsumtion im Kanton Bern nachweist, sowie überhaupt bei 291742 Jucharten Waldungen, von denen 28267 Jucharten freie Staatswaldungen sind, — eine schlecht angewandte Sparsamkeit, den Inspektor von 8 Oberforstämtern und den technischen Referenten beim Regierungsrathe nicht mehr zu ersetzen. —

Es ist wirklich merkwürdig, wie man so oft im Forstwesen eine ganz falsche Sparsamkeit will eintreten lassen, während die wohllangewandte Ausgabe für die Forstmeisterstelle die reichlichsten Früchte tragen muß, und wenn man nur Augen haben wollte um zu sehen und Ohren um zu hören, so könnte man davon sich genugsam überzeugen.

Feltwaldkantonement.

Bericht an die Finanzdirektion Abtheilung Domänen und Forsten vom 12. Juni 1850 *).

Von den im verflossenen Jahre im Amtsbezirk Interlaken unterhandelten Kantonementen ist bis jetzt dasjenige von Feltwald zurückgeblieben, weil dessen gänzliche Abschließung und Verschreibung auf Hindernisse stieß, deren Hebung erst vor Kurzem ganz gelungen ist.

Indem ich mich beehre, Ihnen den daherigen Vertrag vorzulegen, begleite ich denselben mit folgendem Bericht:

A. Beschreibung der Waldungen.

Die Waldungen von Feltwald liegen an den mitternächtlichen Abhängen, eines dem Brienzensee entlang sich hinziehen-

*) Bemerkung der Redaktion. Dieser Bericht war bestimmt, der Forstversammlung in Interlaken mitgetheilt zu werden. Durch das damalige Vereinspräsidium sind wir ermächtigt, denselben nachträglich in dem Forst-Journale erscheinen zu lassen, und halten dieß im Interesse unserer Leser, um ihnen hiedurch Gelegenheit zu geben, die Art und Weise solcher Kantonemente im Kanton Bern näher kennen zu lernen.

den Gebirges, an dessen Fuß am Ufer des Sees das Dorf theilweise auf einer Halbinsel liegt. Diese Berghänge sind äußerst schroff, mit Flußbändern und Felsenriffen durchzogen, so daß mit geringer Ausnahme der Holzwachs auf einem meist feichten Boden nur ärmlich gedeiht; ein großer Theil der Fläche aber als unkultivirbar zu betrachten ist. Zwischen den Waldungen, die sich auf die ganze Bergseite in theils kleinere, theils größere Waldmassen vertheilen, liegen die Güter und Weiden der Bewohner Iseltwaldes. Es ist natürlich, daß die Einwohner sich auf den fruchtbareren Theilen anbauten und die Waldungen aus den weniger schroffen besseren Gründen verdrängt, in die für Kultur landwirthschaftlicher Gewächse unzugänglichen Theile verwiesen worden sind. Der Kamm des Berges endet in einem Plateau, welches theils schöne Alpen, theils der sogenannte Bauwald bedecken, der obwohl in einer Höhe von beiläufig 5000 Fuß, dennoch zwar langsam wachsende aber ziemlich geschlossene Fichtenbestände in sich faßt.

In den untern Theilen der Waldungen gedeiht die Buche ziemlich gut und bildet daselbst auf einer zerklüfteten Kalksteinunterlage, theils reine, theils mit Fichten gemischte Bestände, welche aber größtentheils von altem Holz entblößt, ziemlich verhauen über ihren Nachhalt angegriffen zu sein scheinen. Besser oben und unter dem Kamm entlang nimmt die Vegetation einen ärmlichen Charakter an, die Fichte ist da vorherrschend, die Bestände sind weniger geschlossen, auch leiden dieselben in der Umgebung von Borsassen und Alpen, augenscheinlich, von der auf den Holzwachs so verderblich einwirkenden Ziegen- und Schafweide.

Ueber die historischen Verhältnisse dieser Waldungen bedaure ich sehr, keinen ausführlichen Bericht geben zu können, da es mir an den erforderlichen Materialien gebricht. Meine Nachsüchungen beschränken sich auf folgende Data:

Die ganze Gegend um den Brienersee scheint bis in's dreizehnte Jahrhundert Eigenthum des Grafen von Ringgenberg gewesen zu sein. Im Jahr 1411 verkaufte Rudolf von Baldeg, Herr von Ringgenberg dem Kloster Isterlappen seine

Rechtungen und Wälder zu Iseltwald, nebst mehreren andern Dörfern, wie Oberried, Ebligen, Brienz, Kienholz bis auf Bergstatt zu Teuffenthal. Diese Besitzungen scheinen die eine Hälfte der Grafschaft ausgemacht zu haben, da im Jahr 1439 auch die andere Hälfte derselben dem Kloster käuflich überlassen worden ist. Bei der Secularisirung des Klosters ist mit diesem die Besizung hinter Iseltwald und so auch die dortigen Wälder Eigenthum des Staates geworden, welcher bis auf die heutige Zeit im ruhigen Besitz geblieben ist, indem er ungestört die Administration leitete.

Bemerkung, Pläne, Flächeninhalt.

Auf Veranstaltung der damaligen Forstbehörden wurde im Jahr 1813 durch Geometer Wagner die Ausmarchung und Vermessung sämtlicher Iseltwaldwälder vorgenommen. Bei der Ausmarchung wurden aber von den anstößenden Güterbesitzern eine Menge Marchanstände erhoben, die auf dem Plan mit brauner Farbe bezeichnet, dem Staate eine Fläche von beiläufig 50 Jucharten streitig machen und die bis auf den heutigen Tag unerörtet geblieben sind.

Die Größe sämtlicher Waldungen wird laut Plan angegeben auf Bern-Jucharten . . . 1422 1600 D.=Fuß.

Davon ist abzuziehen die beanstandete Fläche mit	50	20000	"
Es bleiben :	1371	21600	D.=Fuß.

Da aber an unkultivirbarem Boden, wie Felsen, Graben, Holzlaaße, beweglichem Boden (Nieseten) ic. wenigstens	150	21600	"
abgezogen werden müssen, so bleiben nur noch verfügbar: Jucharten . .	1221	—	D.=Fuß.

B. Nutzungen.

Ursprünglich scheint eine Art von Realrechtsbenutzung (Rechtsameverhältnis) stattgefunden zu haben, und gewisse

Nutzungen an den Güterbesitz geknüpft gewesen zu sein. Mit der steigenden Bevölkerung und den damit vermehrten Brenn- und Bauholzbedürfnissen, hat sich das Nutzungsverhältniß in ein persönliches aufgelöst, nach welchem die im Gemeindebezirk angeessenen Kantonsbürger zu gleichen Theilen bezolt werden und nur insofern besteht noch ein Realrechtsverhältniß, als an solche Güterbesitzer, welche außerhalb dem Gemeindebezirk wohnen, aber in demselben Güter besitzen; je nach der Ausdehnung ihrer Besitzungen und dem damit verknüpften Bedürfnisse mehr oder weniger Bauholz abgegeben wird.

Da nun sämtliche angeessene Bürger Loosholz beziehen und zwar an alle, reich oder arm, nach jährlichen Holzlisten, die der Oberförster zu untersuchen und zu bewilligen hat, gleich viel Holz ausgetheilt wird, so findet hier das Verhältniß sogenannter Unberechtigter, denen vergünstigungsweise das sogenannte Bürger- oder Armenholz gegeben wird, nicht statt.

Unter so bewandten Umständen konnte der Vertrag nicht mit den einzelnen Individuen abgeschlossen werden, sondern es mußte mit der Einwohnergemeinde als einzig bestehendes rechtliches Organ unterhandelt und die Sache als ein Korporationsverhältniß betrachtet werden, welches allen angeessenen Kantonsbürgern gleiche Rechte zusichert.

Nach einer Durchschnittsberechnung der letzten acht Jahre wurden jährlich bewilligt und ausgegeben:

An Brennholz	308 Klafter.
„ Bau-, Schindel- und Spaltholz, Zaunholz ic.	133 „

Summa Berechtigung: 441 Klafter.

Der Staat selbst benutzt zu Handen der Pfarrei Osteig und der Helferei Interlaken durchschnittlich jährlich $4\frac{3}{4}$ Klafter Brennholz. Wahrscheinlich benutzte derselbe auch noch zu andern Staatszwecken die Waldungen, da aber über solche Nutzungen keine Nachweisungen vorhanden sind, so kann hier nichts Näheres gesagt und angegeben werden.

Sämmtliche Waldungen unterliegen überdieß der Weidpflicht mit größerem und kleinerem Vieh.

C. Ausscheidungsverhältnisse.

Die Unterhandlungen dieses Kantonements beruhen nicht auf einer technischen Ausmittlung des nachhaltigen Ertrages; eine Taxirung der Wälder in solchen Gebirgsgegenden, unter so verschiedenartigen Einflüssen klimatischer Verhältnisse würde nicht nur sehr zeitraubend sein, sondern auch geringere Ansprüche auf Genauigkeit machen können. Die Ergebnisse des Vertrages gehen einfach aus gegenseitigen Zugeständnissen hervor. Die Unterhandlungen wurden so lange fortgesetzt, bis ich die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß sie als erschöpft zu betrachten seien, daher nichts mehr übrig blieb, als unter Ratifikationsvorbehalt abzuschließen. Indessen will ich versuchen, durch eine zwar oberflächliche, aber aus Vorgängen und Erfahrungen hergeleiteten Rechnung zu zeigen, daß wenn das Kantonement nach dem Gesetz, durch Sachverständige durchgeführt werden sollte, dasselbe für den Staat kaum günstiger ausfallen dürfte.

Das Nutzungsquantum beträgt, wie hie oben gezeigt worden ist, jährlich 441 Klafter, dasselbe wird erhoben auf einer mehr oder weniger kultivirbaren Fläche von 1221 Jucharten. Erfahrungen haben gezeigt, daß auf einem seichten felsigten Boden, wie derjenige der Iseltwaldungen in so bedeutender Elevation über Meer, für Fichten kaum mehr als höchstens ein halbes, für Buchen aber bloß ein Viertelkloster Zuwachs angenommen werden kann, indessen will ich hier den günstigsten Fall annehmen und den jährlichen Zuwachs durchschnittlich für alle vorkommenden Holzarten auf ein halbes Kloster setzen. Es würde demnach das Nutzungsquantum à zwei Jucharten per Kloster eine equivalirende Fläche bedingen von Jucharten. 882

Für die Weidberechtigung, die bei einem Viehzucht-treibenden Volke, namentlich in diesen Alpengegenden von größter Wichtigkeit und bedeutendem Werth ist, muß nach Verhältniß ähnlicher Kantone-mente wenigstens berechnet werden 200

Summa Anweisungsfläche: 1082

Es müßten somit dem Staate verbleiben . . . 139

Gleich wie oben: 1221

Da demselben bloß 131 Fucharten*) zukommen, so ergibt sich zu dessen Nachtheil ein Ausfall von 8 Fucharten, da aber wegen Uebernutzung der Waldungen, die bei einer technischen Ausscheidung bedingten normalen Holzvorräthe hier nicht vorhanden wären, so würden jene 8 Fucharten sehr wahrscheinlich als Ausgleichungsfaktoren mehr als aufgebraucht werden.

Aus dieser Zusammenstellung geht also hervor, daß die Kantonementsunterhandlungen dem Staate nicht ungünstig sind, zumal derselbe auf dem Bergplateau in meist ebener Lage und in einer zusammenhängenden Fläche angewiesen wird.

D. Beschreibung des Staatsantheils.

Der dem Staate verbleibende Theil liegt auf dem Bergplateau und umfaßt den östlichen Theil der Bauwälder, die Lage ist meist eben, nach Westen sanft ansteigend und gegen die Mlanggenalp nach Süden zu in einem mittäglichen Abhang endend. Der Boden ist tiefgründig, die Bestände ziemlich geschlossen, meistens der haubaren Altersklasse angehörend und aus Fichten bestehend. In den Jahren 1812 bis 1820 ließ die Regierung auf der Südseite einen Schlag führen und verkaufte das Holz an die damaligen Holzhändler Abeglen. Auf gleichem Abhang hat vor einigen Jahren der Wind etwa drei Fucharten Wald niedergeworfen. Der Schlag hat sich vollständig besamt und ist mit jungen Fichten dicht bestanden; mit einiger Nachhülfe aus der Hand wird auch die Windbruchfläche bald ganz verjüngt sein, das beweist, daß auch in diesen sehr hochliegenden Waldregionen die Verjüngung keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt.

Die Exploitation muß durch den in einiger Entfernung ostwärts fließenden Gießbach erfolgen, in welchen das Holz, vermittelt einer Rihse, gebracht werden muß, ob es möglich sein wird, auch Bauholz zu flößen, was sehr vortheilhaft

*) Im Vertrag wird der Staatsantheil bloß auf circa 119 Fucharten angegeben, nach der Berechnung auf dem Plan ist er aber 131 Fucharten groß.

wäre, wird die Erfahrung lernen, vor der Hand muß ich dieses bezweifeln. Auf der ganzen Fläche mögen höchstens etwa 1 $\frac{1}{2}$ Fucharten unkultivirbaren Boden vorkommen, die in einem Felsenriffe auf der Südseite liegen.

E. Vertragsbestimmungen.

Die Form des Vertrages ist im Allgemeinen dieselbe, wie sie für die übrigen oberländischen Kantonementen angenommen worden ist, mit Ausnahme, daß hier die Fläche genau angegeben und die Waldungen deutlicher beschrieben werden könnten, da ein Plan vorhanden ist. Die bei frühern Kantonementsverträgen angebrachten Rügen sind, so viel es die gegenseitige Uebereinkunft zuließ, berücksichtigt worden. Im Art. V war es indessen nicht zu vermeiden, daß bei Uebernahme der Beholzung auf den Antheil der Gemeinde der Ausdruck „Nach bisheriger Uebung“ einfloß, was einigermaßen der Festsetzung der Nutzungsbestimmungen im Reglement durch die Sanktion vorgreift, indessen hier um so weniger zu bedeuten hat, als alle Bürger gleich berechtigt sind, daher durch den Ausdruck keine Bevorzugung irgend einer Klasse auf Umkosten der andern möglich ist.

Ad Art. 10 wird der Einwohnergemeinde zugestanden, die vorhandenen Pläne und Marchbeschreibungen, soweit sie die ihr abgetretenen Waldungen umfassen, unentgeltlich behändigen zu können. Ich glaubte diese Forderung um so mehr zugestehen zu sollen, als diese Pläne und Marchverbalien dem Staate von keinem Nutzen mehr sein werden und anderntheils die Gemeinde den Abschluß des Vertrages von diesem Zugeständniß abhängig zu machen schien.

Indem ich diesen Bericht schließe, glaube ich Ihnen, Herr Direktor, das Kantonement als nach meiner Ueberzeugung im Interesse des Staates abgeschlossen, für einen günstigen Vortrag an den Tit. Regierungsrath bestens empfehlen zu sollen.

Müller, Oberförster als Kantonementskommissär.
